

**ACCOUNT SETUP (KONTENSTRUKTUR)**  
gemäß § 22 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP Austria

Für das Abwicklungssystem der CCP.A werden die folgenden Konten und Depots bei den Abwicklungseinrichtungen eingerichtet:

CCP.A Abwicklungsteilnehmer	Art der Teilnahme	Clearing Agent / GCM (w enn zutreffend)	Teilnehmer Kürzel	Reportingwahl
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Wählen Sie ein Element aus.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Wählen Sie ein Element aus.

Sicherheitsbankkonten und –depots bei Abwicklungseinrichtungen		CCP.A Abwicklungssystem					Abwicklungsbankkonten und -depots bei Abwicklungseinrichtungen		
Geldsicherheiten-Konto OeKB AG	Wertpapier-Sicherheitendepot OeKB CSD Gm bH	Collateral Account	Margin Account	A/ P	Position Account	Settlement Account	Abwicklungs-depot OeKB CSD Gm bH	Abwicklungskonto Nationalbank	Abwicklungskonto OeKB AG (Gebühren)
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	CO-2xxx-1 CO-2xxx-2*	TN ID-Position Account ID	A	2xxx	SA-2xxx	OSCD2xxx00	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
			TN ID-Position Account ID	P	5xxx				

\* Mindestsumme zum Ausfallfonds

*Der Ausfallfondsbeitrag ist in Form einer EURO-Geldeinlage durch Überweisung auf ein Konto der CCP.A zu erbringen.*

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Firmenmäßige Zeichnung Wählen Sie ein Element aus.

# Beilage ./2a

Diese Beilage ergeht auch an die  
OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3 1010 Wien



## BEKANNTGABE VON DEPOTS

gemäß § 22 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP Austria

.....  
Firmenname und Sitz **Clearingmitglied**

<u>Depotart</u>	<u>Depotverbindung</u>
<u>Abwicklungsdepot</u>	
<u>Sicherheitendepot</u>	

Für die obigen Abwicklungs- und Sicherheitendepots gelten die Geschäftsbedingungen der CSD bzw. des Sicherheitenverwahrers.

Hiermit erklärt der Abwicklungs-Agent dass er die CSD bzw. den Sicherheitenverwahrer von der Verpflichtung zur Einhaltung des Bankgeheimnisses gemäß § 38 Bankwesengesetz und des Datenschutzgesetzes für die Zwecke der Durchführung der Abwicklung und der Meldung von Verdachtsmomenten der Verletzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A oder der Abwicklungs-Agentenvereinbarung entbindet.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Firmenmäßige Zeichnung **Abwicklungs-Agent**

**BEKANNTGABE VON ZENTRALBANK-KONTEN**

gemäß § 22 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP Austria

.....  
 Firmenname und Sitz **Clearingmitglied**

<u>Kontoart</u>	<u>Kontoverbindung</u>
Geldkonto (Dedicated Cash Account)	

Für das obige Geldkonto (DCA) gelten die Geschäftsbedingungen der Abwicklungsbank.

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
 Firmenmäßige Zeichnung **Abwicklungs-Agent**

# Beilage ./2c

Diese Beilage ergeht auch an die  
Oesterreichische Kontrollbank AG, Strauchgasse 1-3 1010 Wien



## BEKANNTGABE VON KONTEN

gemäß § 22 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP Austria

.....  
Firmenname und Sitz **Clearingmitglied**

<u>Kontoart</u>	<u>Kontoverbindung</u>
<u>Geldkonto</u>	
<u>Sicherheitenkonto</u>	

Für die obigen Geld- und Sicherheitenkonten gelten die Geschäftsbedingungen der Abwicklungsbank bzw. des Sicherheitenverwahrers.

Hiermit erklärt der Abwicklungs-Agent, dass er die Abwicklungsbank bzw. den Sicherheitenverwahrer von der Verpflichtung zur Einhaltung des Bankgeheimnisses gemäß § 38 Bankwesengesetz und des Datenschutzgesetzes für die Zwecke der Durchführung der Abwicklung und der Meldung von Verdachtsmomenten der Verletzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A oder der Abwicklungs-Agentenvereinbarung entbindet.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Firmenmäßige Zeichnung **Abwicklungs-Agent**

## SEPA – B2B – LASTSCHRIFT – MANDAT

(Firmenlastschrift)

Mandatsreferenz

(Befüllung erfolgt nachträglich durch OeKB AG) \_\_\_\_\_

ZAHLUNGSEMPFÄNGER (Name, Anschrift)

CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH

Strauchgasse 1-3

A - 1010 Wien

Creditor-ID: **AT73ZZZ00000023454**

Hiermit ermächtigen wir Sie für die Dauer der Abwicklungsteilnahme von [**Firma und Adresse des Clearingmitglieds**] und bis zur Abwicklung aller das Clearingmitglied betreffenden offenen Geschäfte **unwiderruflich**, die vom Clearingmitglied zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit (verkürzte Pre-Notification bis zu 2 Tage) zu Lasten unseres Kontos mittels SEPA – B2B – Lastschrift einzuziehen. Damit ist auch unsere kontoführende Bank, zurzeit die **Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft** ermächtigt, die SEPA – B2B – Lastschrift einzulösen. Für hinreichende Deckung unseres Kontos werden wir Sorge tragen. Bei unzureichender Deckung wird der Zahlungsempfänger (= CCP.A) verständigt. Die vom Konto abzubuchenden Beträge unterliegen keiner betragsmäßigen Beschränkung.

*Hinweis:* Dieses SEPA – B2B – Lastschrift – Mandat dient nur dem Einzug von SEPA – B2B – Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Wir sind nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Wir sind berechtigt, unser Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag (verkürzte Pre-Notification bis zu 2 Tage) anzuweisen, SEPA – B2B – Lastschriften nicht einzulösen.

# Beilage ./3

Diese Beilage ergeht auch an die  
Oesterreichische Kontrollbank AG, Strauchgasse 1-3 1010 Wien



Name und Anschrift des Zahlungspflichtigen (= Vertragspartner der CCP.A und Kontoinhaber)

---

---

---

---

Kontoführende Bank Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft

BIC: OEKOATWW

IBAN des

Zahlungspflichtigen:

Zahlungen wegen Börse- und CCP.A-Gebühren

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung **Zahlungspflichtiger**

## VERPFÄNDUNGSERKLÄRUNG FÜR GELDER

.....  
Firmenname und Sitz **Clearingmitglied**

ist berechtigt, als Clearingmitglied an der Abwicklung von CCP-fähigen Geschäften gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH (im Folgenden "CCP.A") mit allen Rechten und Pflichten teilzunehmen.

.....  
Firmenname und Sitz **Abwicklungs-Agent**

ist als Abwicklungs-Agent gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A für das Clearingmitglied tätig.

Der Abwicklungs-Agent hat bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (im Folgenden "OeKB") als Sicherheitenverwahrer das Konto IBAN ..... (Sperrkonto für Geldeinlagen) eröffnet, welche zum Erlag der Sicherheiten gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A vorgesehen sind.

Der Abwicklungs-Agent erklärt hiermit, die auf dem Konto IBAN ..... bei der OeKB erliegenden Geldeinlagen der CCP.A zur Besicherung aller Verbindlichkeiten des Clearingmitglieds sowie seiner eigenen Verpflichtungen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A zu verpfänden, die derzeit und in Zukunft entstehen.

Die CCP.A ist berechtigt, sich bei Eintritt eines Verzuges gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A oder eines Verzuges des Abwicklungs-Agenten gemäß der Abwicklungs-Agentenvereinbarung aus den verpfändeten Geldeinlagen zu befriedigen. Die CCP.A ist gemäß § 6 Finanzsicherheitengesetz (im Folgenden "FinSG") unwiderruflich berechtigt, die bestellten Sicherheiten nach ihrem Ermessen ohne weitere Zustimmung des Clearingmitglieds oder seiner Kunden, oder des Abwicklungs-Agenten, ohne gerichtliche Bewilligung oder Zustimmung zu den Verwertungsbedingungen und ohne Versteigerung zu verwerten, ohne dass die Verwertung angedroht werden müsste oder eine Wartefrist einzuhalten wäre. Die Verwertung oder Bewertung der Sicherheiten erfolgt durch die CCP.A

## Beilage ./4

Diese Beilage ergeht auch an die  
Oesterreichische Kontrollbank AG, Strauchgasse 1-3 1010 Wien

nach den Grundsätzen des redlichen Geschäftsverkehrs gemäß dem Markt- oder Kurswert der Sicherheiten am Verwertungs- oder Bewertungstag. Ein Überschuss wird nach vollständiger Bedeckung sämtlicher offener Verbindlichkeiten und allfälliger Nachschussverpflichtungen für zusätzliche Sicherheiten an das Clearingmitglied herausgegeben oder zu seinen Gunsten in Rechnung gestellt, soweit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A nicht anders bestimmen.

Im Verzugsfall ist die CCP.A berechtigt, die als Pfand bestellten Barsicherheiten gegen die offenen Verbindlichkeiten des Clearingmitgliedes oder des Abwicklungs-Agenten aufzurechnen oder statt einer Zahlung zu verwenden.

Die Verwertung ist auch dann zulässig, wenn über das Vermögen des Clearingmitglieds bzw. seiner Kunden ein Konkurs- oder Liquidationsverfahren, ein Ausgleichs- oder Sanierungsverfahren, die Geschäftsaufsicht oder ein ähnliches Verfahren eröffnet wird oder ein solches Verfahren noch andauert.

Im Verwertungs- oder Beendigungsfall können im Verzugsfall die bestellten Sicherheiten oder der an ihre Stelle tretende Wert in die Aufrechnung infolge Beendigung gemäß § 54 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A einbezogen werden.

Gemäß den vorstehenden Bestimmungen zu verpfänden und gegebenenfalls zu verwerten sind auch alle habenseitigen Geldsalden (Barguthaben im Sinne des § 4 Abs. 1 FinSG), die gemäß § 35 Abs. 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A im Verzugsfall von der CCP.A als zusätzliche Abwicklungssicherheiten einzubehalten sind. Der Abwicklungs-Agent weist die OeKB als Pfandhalter unwiderruflich an, die Verpfändung bei den Konten sowie in ihren Büchern anzumerken, Verfügungen über die bestellten Sicherheiten nur unter Mitfertigung der CCP.A zuzulassen sowie im Verwertungsfall die Geldeinlagen entsprechend den Aufträgen der CCP.A an diese oder an den von ihr benannten Dritten zu übertragen.

Der Abwicklungs-Agent entbindet die OeKB vom Bankgeheimnis, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der OeKB als Sicherheitenverwahrer gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A in der jeweils geltenden Fassung oder der Aufsichtsfunktion von Gerichten und Behörden, insbesondere der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA), der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) und der European Securities and Markets Authority (ESMA) notwendig ist. Der Abwicklungs-Agent stimmt der Verwendung und Übermittlung von personenbezogenen Daten durch und an die OeKB wie festgelegt in § 3 seiner Abwicklungs-Agentenvereinbarung mit der CCP.A zu.



## Beilage ./4

Diese Beilage ergeht auch an die  
Oesterreichische Kontrollbank AG, Strauchgasse 1-3 1010 Wien



Die OeKB erklärt hiermit, auf gesetzliche sowie vertraglich oder in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarte Pfand-, Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte hinsichtlich aller auf dem Konto IBAN ..... (Sperrkonto für Geldeinlagen) erliegenden Werte zu verzichten, dass der CCP.A die alleinige Dispositionsberechtigung eingeräumt ist und anderen (einschließlich dem Abwicklungs-Agenten, dem Clearingmitglied oder seiner Kunden) keine wie immer geartete Dispositions-, Zeichnungs- oder Verfügungsberechtigung eingeräumt sind oder zukünftig werden.

Dieser Vereinbarung liegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A in ihrer jeweils geltenden Fassung zugrunde. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht. Für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung vereinbaren die Parteien die ausschließliche Zuständigkeit der in Handelssachen zuständigen Gerichte in Wien.

---

Ort, Datum

---

Firmenmäßige Zeichnung **Abwicklungs-Agent**

Die CCP.A nimmt die Verpfändung gemäß dieser Verpfändungserklärung als Pfandnehmer an.

---

Ort, Datum

---

Firmenmäßige Zeichnung **CCP Austria**

Weiters unterfertigt die OeKB als Pfandhalterin die Verpfändungserklärung.

---

Ort, Datum

---

Firmenmäßige Zeichnung **OeKB**

## VERPFÄNDUNGSERKLÄRUNG FÜR WERTPAPIERE

.....  
Firmenname und Sitz **Clearingmitglied**

ist berechtigt, als Clearingmitglied an der Abwicklung von CCP-fähigen Geschäften gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH (im Folgenden "CCP.A") mit allen Rechten und Pflichten teilzunehmen.

.....  
Firmenname und Sitz **Abwicklungs-Agent**

ist als Abwicklungs-Agent gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A für das Clearingmitglied tätig.

Der Abwicklungs-Agent hat bei der OeKB CSD GmbH (im Folgenden "CSD") als Sicherheitenverwahrer das Wertpapierdepot Nr. .... eröffnet, welches zum Erlag der Sicherheiten gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A vorgesehen ist.

Der Abwicklungs-Agent erklärt hiermit, die auf dem Wertpapierdepot Nr. .... erliegenden Wertpapiere der CCP.A zur Besicherung aller Verbindlichkeiten des Clearingmitglieds sowie seiner eigenen Verpflichtungen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A zu verpfänden, die derzeit und in Zukunft entstehen.

Die CCP.A ist berechtigt, sich bei Eintritt eines Verzuges gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A oder eines Verzuges des Abwicklungs-Agenten gemäß der Abwicklungs-Agentenvereinbarung aus den verpfändeten Wertpapieren zu befriedigen. Die CCP.A ist gemäß § 6 Finanzsicherheitengesetz (im Folgenden "FinSG") unwiderruflich berechtigt, die bestellten Sicherheiten nach ihrem Ermessen ohne weitere Zustimmung des Clearingmitglieds oder seiner Kunden oder des Abwicklungs-Agenten, ohne gerichtliche Bewilligung oder Zustimmung zu den Verwertungsbedingungen und ohne Versteigerung zu verwerten, ohne dass die Verwertung angedroht werden müsste oder eine Wartefrist einzuhalten wäre. Die Verwertung oder Bewertung der Sicherheiten erfolgt durch die CCP.A nach den Grundsätzen des redlichen Geschäftsverkehrs gemäß dem Markt- oder Kurswert

## Beilage ./4a

Diese Beilage ergeht auch an die  
OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3 1010 Wien

der Sicherheiten am Verwertungs- oder Bewertungstag. Ein Überschuss wird nach vollständiger Bedeckung sämtlicher offener Verbindlichkeiten und allfälliger Nachschussverpflichtungen für zusätzliche Sicherheiten an das Clearingmitglied herausgegeben oder zu seinen Gunsten in Rechnung gestellt, soweit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A nicht anders bestimmen.

Im Verzugsfall ist die CCP.A berechtigt, die als Pfand bestellten Wertpapiere zu verkaufen, ohne dass die Leistung des Kaufpreises sofort und in bar erforderlich wäre, oder zur Aneignung gemäß § 5 Abs. 2 FinSG auf eines ihrer Depots übertragen zu lassen und anschließend ihren Wert mit den offenen Verbindlichkeiten des Clearingmitglieds zu verrechnen oder sie statt einer Zahlung zu verwenden.

Die Verwertung ist auch dann zulässig, wenn über das Vermögen des Clearingmitglieds oder seiner Kunden ein Konkurs- oder Liquidationsverfahren, ein Ausgleichs- oder Sanierungsverfahren, die Geschäftsaufsicht oder ein ähnliches Verfahren eröffnet wird oder ein solches Verfahren noch andauert.

Im Verwertungs- oder Beendigungsfall können die bestellten Sicherheiten oder der an ihre Stelle tretende Wert in die Aufrechnung infolge Beendigung gemäß § 54 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A einbezogen werden.

Gemäß den vorstehenden Bestimmungen zu verpfänden und gegebenenfalls zu verwerten sind auch alle die vom Clearingmitglied oder vom Abwicklungs-Agenten für ihn zu übernehmenden Wertpapiere (Wertpapierguthaben im Sinne des § 4 Abs. 1 FinSG), die gemäß § 35 Abs. 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A im Verzugsfall von der CCP.A als zusätzliche Abwicklungssicherheiten einzubehalten sind. Der Abwicklungs-Agent weist die CSD als Pfandhalter unwiderruflich an, die Verpfändung bei den Depots sowie in ihren Büchern anzumerken, Verfügungen über die bestellten Sicherheiten nur unter Mitfertigung der CCP.A zuzulassen sowie im Verwertungsfall die Wertpapiere entsprechend den Aufträgen der CCP.A an diese oder an den von ihr benannten Dritten zu übertragen.

Der Abwicklungs-Agent entbindet die CSD vom Bankgeheimnis, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der CSD als Sicherheitenverwahrer gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A in der jeweils geltenden Fassung oder der Aufsichtsfunktion von Gerichten und Behörden, insbesondere der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA), der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) und der European Securities and Markets Authority (ESMA) notwendig ist. Der Abwicklungs-Agent stimmt der

## Beilage ./4a

Diese Beilage ergeht auch an die  
OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3 1010 Wien



Verwendung und Übermittlung von personenbezogenen Daten durch und an die CSD wie festgelegt in § 3 der Abwicklungsvereinbarung mit der CCP.A zu.

Die CSD erklärt hiermit, auf gesetzliche sowie vertraglich oder in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarte Pfand-, Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte hinsichtlich aller auf dem Wertpapierdepot Nr. ....erliegenden Werte zu verzichten, dass der CCP.A die alleinige Dispositionsberechtigung eingeräumt ist und anderen (einschließlich dem Abwicklungs-Agenten dem Clearingmitglied oder seiner Kunden) keine wie immer geartete Dispositions-, Zeichnungs- oder Verfügungsberechtigung eingeräumt sind oder zukünftig werden.

Dieser Vereinbarung liegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A in ihrer jeweils geltenden Fassung zugrunde. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht. Für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung vereinbaren die Parteien die ausschließliche Zuständigkeit der in Handelssachen zuständigen Gerichte in Wien.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Firmenmäßige Zeichnung **Abwicklungs-Agent**

Die CCP.A nimmt die Verpfändung gemäß dieser Verpfändungserklärung als Pfandnehmer an.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Firmenmäßige Zeichnung **CCP Austria**

Weiters unterfertigt die CSD als Pfandhalterin die Verpfändungserklärung.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Firmenmäßige Zeichnung **CSD**

# Beilage ./5 (optional)

Diese Beilage ergeht auch an die  
Oesterreichische Kontrollbank AG, Strauchgasse 1-3 1010 Wien



## ERMÄCHTIGUNG

### zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften<sup>1</sup>

Hiermit ermächtigen wir die CCP.A für die Dauer der Abwicklungsteilnahme von [**Firma und Adresse des Clearingmitglieds**], die vom Clearingmitglied zu entrichtenden Zahlungen wegen ..... bei Fälligkeit zu Lasten unseres Kontos mittels Lastschrift einzuziehen. Damit ist auch unsere kontoführende Bank, zurzeit die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft ermächtigt, die Lastschriften einzulösen. Für hinreichende Deckung unseres Kontos werden wir Sorge tragen. Bei unzureichender Deckung wird der Zahlungsempfänger (= CCP.A) verständigt. Die vom Konto abzubuchenden Beträge unterliegen keiner betragsmäßigen Beschränkung.

Name und Anschrift des Zahlungspflichtigen (= Vertragspartner der CCP.A und Kontoinhaber)

---

---

---

---

Kontoführende Bank: Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft

BIC: OEKOATWW

IBAN des

Zahlungspflichtigen:

Zahlungen wegen  Dotierung Sicherheitenkonto  Dotierung Ausfallfondskonto

<sup>1</sup> Auf Zahlungsvorgänge, die innerhalb eines Wertpapierabwicklungssystems zwischen zentralen Gegenparteien, Clearingstellen und anderen Teilnehmern des Systems abgewickelt werden, findet das Zahlungsdienstegesetz ("ZaDiG") gemäß § 2 Abs. 3 lit. 8 ZaDiG keine Anwendung, weshalb die Einziehungen von Forderungen innerhalb des Wertpapierabwicklungssystems nicht mittels SEPA – B2B – Lastschrift erfolgt.

## Beilage ./5 (optional)

Diese Beilage ergeht auch an die  
Oesterreichische Kontrollbank AG, Strauchgasse 1-3 1010 Wien



Zahlungsempfänger:

### CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH

Strauchgasse 1-3

A - 1010 Wien

---

Ort, Datum

---

Firmenmäßige Zeichnung **Zahlungspflichtiger**